

Bekanntmachung

des Landkreises Diepholz vom 21.06.2023

Aktenzeichen 66.85 12

Die Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Geschäftsbereich Nienburg, Bismarckstraße 39, 31582 Nienburg/Weser, plant im Auftrag des Landkreises Diepholz, Fachdienst Umwelt und Straße, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, den Neubau eines Rad- und Gehweges im Zuge der Kreisstraße 58 (K 58) zwischen den Knotenpunkten NK3319009 und NK3319006. Der Ausbauabschnitt verläuft an der Westseite der Kreisstraße bis in die Ortschaft Sieden, Gemeinde Borstel, Landkreis Diepholz. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die wesentlichen Gründe hierfür sind, dass sich das Vorhaben nur kleinräumig auswirkt und überwiegend bereits vorbeeinträchtigte Flächen mit geringer ökologischer Empfindlichkeit entlang der K 58 betroffen sind. Es sind Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen während der Bauausführung u. a. in Form von Bauzeitenregelungen, Gehölzkontrollen und einer Umweltbaubegleitung vorgesehen. Auswirkungen auf mögliche Bodenfunde können durch eine denkmalpflegerische Begleitung vermieden bzw. gemindert werden.

Der Rad- und Gehweg ist auf einer Länge von ca. 290 Metern und in einer Breite von 2,00 bis 2,50 Metern entlang der K 58 geplant und führt insoweit zu einer Flächeninanspruchnahme und -versiegelung. Für den gewählten Verlauf ist zudem die Entnahme eines Walnussbaumes erforderlich. Die für das Vorhaben beanspruchten bzw. zu versiegelnden Flächen befinden sich im Nebenraum der vorhandenen Kreisstraße und betreffen vorwiegend Biotoptypen von allgemeiner Bedeutung. Dem vorhabenbedingt zu beseitigenden Baum ist eine mittlere naturschutzfachliche Bedeutung beizumessen. Erfasste Habitatbäume sind nicht betroffen. Es verbleiben im direkten Umfeld gleich- und höherwertige Strukturen als potentielle Brutvogelhabitate und als Leitstruktur für Fledermäuse. Weitere das Landschaftsbild prägende Bäume bleiben erhalten. Nutzungen, die im Zusammenhang mit den Merkmalen und Wirkfaktoren des Vorhabens zu erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen führen können, sind nicht betroffen. Gebiete, die einen besonderen Schutzstatus besitzen, sind nicht betroffen. Schutzgüter mit besonderer Qualität sind nicht betroffen.

Die negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter weisen kein hohes Ausmaß und keine besondere Schwere aus. Sie sind teilweise auf die Bauzeit beschränkt bzw. werden sie durch entsprechende Maßnahmen vermindert. Die Maßnahme ist begrenzt auf einen Streifen entlang der K 58. Die betroffenen Flächen sind durch den seinerzeitigen Straßenbau und den herrschenden Straßenverkehr wie auch durch die landwirtschaftliche Nutzung vorbelastet.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVP nicht selbstständig anfechtbar ist.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
Im Auftrage
Brüggemann